

RS Vwgh 2025/5/13 Ro 2022/08/0002

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.05.2025

Index

60/03 Kollektives Arbeitsrecht

Norm

ArbVG §9

1. ArbVG § 9 heute
2. ArbVG § 9 gültig ab 01.07.1974

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ro 2021/08/0001 B 27. April 2021 RS 1

Stammrechtssatz

Bei der Beantwortung der Frage, welcher Fachbereich einem Mischbetrieb im Sinn des § 9 ArbVG das wirtschaftliche Gepräge gibt, kommt es nicht nur auf einzelne Aspekte wie etwa Umsatz, Gewinn, Betriebsmitteleinsatz, Ertragskomponenten, Zahl der Arbeitnehmer oder Zusammensetzung des Kundenkreises an, sondern es ist eine Gesamtbetrachtung anzustellen, in die auch die wirtschaftliche Funktion des einen Fachbereichs für den anderen Fachbereich einzubeziehen ist (vgl. Urteil OGH 30.10.2018, 9 ObA 16/18w). Bei der Beantwortung der Frage, welcher Fachbereich einem Mischbetrieb im Sinn des Paragraph 9, ArbVG das wirtschaftliche Gepräge gibt, kommt es nicht nur auf einzelne Aspekte wie etwa Umsatz, Gewinn, Betriebsmitteleinsatz, Ertragskomponenten, Zahl der Arbeitnehmer oder Zusammensetzung des Kundenkreises an, sondern es ist eine Gesamtbetrachtung anzustellen, in die auch die wirtschaftliche Funktion des einen Fachbereichs für den anderen Fachbereich einzubeziehen ist (vergleiche Urteil OGH 30.10.2018, 9 ObA 16/18w).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2025:RO2022080002.J01

Im RIS seit

03.06.2025

Zuletzt aktualisiert am

24.06.2025

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at